



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 4

Kreisorgane;
Antrag der ödp-Kreistagsfraktion vom 30.06.2008

Anlage(n):
Gerichtsurteil als rechtliche Erläuterung

Sitzung des Kreisausschusses am 21.07.2008

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

1. In die Satzung der proMED GmbH ist eine Regelung zur Verschwiegenheitsverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder aufzunehmen, die den in der Entscheidung des BayVGH vom 08.05.2006 (AZ. 4 BV 05.756; RN 3 K 04.1408) enthaltenen Grundsätzen entspricht.
2. Die im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Kreiskrankenhaus Erding“ vertretenen Kreisräte werden beauftragt, die Vertreter des Eigentümers in der Gesellschafterversammlung der proMED GmbH entsprechend zu verpflichten.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Caroline Pelger

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-58-
1114
caroline.pelger@ira-
ed.de

Erding, 09.07.2008
Az.:

Vorlagebericht:



1. Antrag der ödp-Fraktion:

Von der ödp-Fraktion wird beantragt, der Kreistag möge beschließen:

LANDKREIS
ERDING

Die Landkreis Erding ändert als Gesellschafter die Gesellschaftsverträge der proMED GmbH (Kreiskrankenhäuser Erding und Dorfen) so dass

1. die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des jeweiligen Unternehmens des Landkreises zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.
2. den Medien alle Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 1 nicht länger der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden.

Begründung:

Seit mehr als 50 Jahren werden die öffentlichen landkreispolitischen Themen vor den interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Landratsamt beraten. Das hat sich in all den Jahren bewährt. Inzwischen wurden nun aber immer mehr kommunale Aufgaben in den Landkreisen an GmbHs ausgelagert. Die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit kommen dabei zu kurz. Die demokratische Kontrolle durch die Bürgerschaft und die Medien ist dadurch eingeschränkt.

Die Tatsache, dass die im Kreistag vertretenen politischen Parteien auch in den Aufsichtsräten dieser GmbHs vertreten sind, kann die öffentliche Debatte kommunaler Angelegenheiten nicht ausreichend ersetzen. Demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger setzt einen für alle durchschaubaren Beratungsablauf voraus. Die Übertragung kommunaler Aufgaben in eine privatrechtliche Rechtsform darf nicht dazu führen, dass die Kommunalpolitik schrittweise der öffentlichen Kontrolle entzogen wird.

Die geforderte Befreiung von der Geheimhaltungspflicht ermöglicht den Bürgern und Kreisräten eine öffentliche Debatte und den Medien zumindest die gezielte Nachfrage und Recherche, auch wenn die Sitzungen selbst dem GmbH-Gesetz entsprechend nach jetzigem Rechtsstand leider nichtöffentlich bleiben.

Wir berufen uns hier auf eine Entscheidung mehrerer Gerichte, welche der Auffassung der ödp zu diesem Thema bestätigen:

Das Verwaltungsgericht Regensburg bestätigt zunächst im Februar 2005 durch Urteil die Auffassung einer Bürgerinitiative in Passau, welche von den kommunalen GmbHs mehr Offenheit verlangt hatte und diesbezüglich ein Bürgerbegehren initiieren wollte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, der in der genannten Angelegenheit dann im Jahre 2006 über eine Berufung zu entscheiden hatte, bestätigte die Sichtweise der Initiative. Es widerspricht der Auffassung des damaligen Oberbürgermeisters von Passau, Albert Zankl, dass die Aufhebung der Geheimhaltung nicht mit geltendem Recht vereinbar sei.

2. Rechtslage

Die proMED GmbH ist eine 100%ige Tochter des Kommunalunternehmens „Kreiskrankenhaus Erding“, welches seinerseits im ausschließlichen Eigentum des Landkreises Erding steht.



LANDKREIS
ERDING

Die Unternehmenssatzung (Gesellschaftervertrag) der proMED GmbH enthält über die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder keine Aussage. Damit ist gem. § 52 Abs. 1 GmbHG hier der § 116 Satz 2 AktG anzuwenden, der die Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung von den Beratungsgegenständen verpflichtet.

In seiner Entscheidung vom 08.05.2006 (sh. Anlage) vertritt der BayVGH die Auffassung, dass ein Bürgerbegehren mit dem Ziel, die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften einzuschränken und die Öffentlichkeit über allgemeine Themen von Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten, zulässig ist. § 116 Satz 2 AktG wird dabei nicht als Hindernis angesehen, weil § 52 Abs. 1 GmbHG eine andere Regelung durch den Gesellschaftervertrag zulässt (vgl. beiliegendes Urteil). Eine Verpflichtung, die Verschwiegenheitspflicht einzuschränken, enthält die Entscheidung allerdings nicht.

3. Zuständigkeit des Kreistages

Als GmbH ist die proMED GmbH eine juristische Person des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Daraus folgt, dass nicht der Landkreis, sondern das laut Unternehmenssatzung zuständige Organ über eine etwaige Satzungsänderung befinden muss. Dies ist gem. § 8 Abs. 1a der Satzung die Gesellschafterversammlung als Vertreterin der Eigentümer (vgl. § 48 Abs. 1 GmbHG).

Einziges Gesellschafterin der proMED GmbH ist das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“, vertreten durch den Vorstand (§ 11 Abs. 1 der Unternehmenssatzung). In grundsätzlichen Angelegenheiten, wozu auch die Entscheidung über Unternehmensbeteiligungen gehört (Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 LkrO), ist der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt.

Der Landkreis als Eigentümer des Kommunalunternehmens (und letztlich auch der proMed GmbH) kann auf die Geschäftstätigkeit der proMED GmbH nur indirekt Einfluss nehmen, nämlich durch entsprechende Beauftragung der Landkreisvertreter im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens in Form eines Kreistagsbeschlusses (Art. 30 Abs. 1 Nr.20 LkrO).